

## Chancengleich studieren an der h\_da

Leitfaden zum Studium mit Behinderung,  
chronischer Erkrankung oder  
temporärer Einschränkung

## Inhalt

<b>Impressum</b>	
<b>Redaktion</b> Mathias Ihrig, Annette Eva Schmidt, Michaela Kawall	
<b>Fotos</b> Britta Hüning	
<b>Druck</b> Service Print Medien der Hochschule Darmstadt	
<b>Stand</b> Darmstadt, 3. Auflage, Dezember 2018	
	<b>Vorwort</b> 5
	<b>Einleitung</b> 8
	<b>1 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Hochschulsystem</b> 9
	1.1 Bewerbung mit Sonderantrag 9
	1.1.1 Sonderantrag „Härtefallantrag“ 10
	1.1.2 Sonderanträge „verbesserte Durchschnittsnote“ und „verbesserte Wartezeit“ 10
	1.2 Individueller Nachteilsausgleich im Studium 11
	1.2.1 Beispielhafte Maßnahmen des individuellen Nachteilsausgleichs 11
	1.2.2 Antragsverfahren und Umsetzung 12
	1.3 Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen 13
	1.4 Maßnahmen der inklusiven Hochschullehre 14
	1.5 Hochschulweite Maßnahmen 15
	1.6 Nachweise 16
	1.6.1 Kopien und Gutachten 16
	1.6.2 Ärztliche Bescheinigung 16
	<b>2 Häufige Beeinträchtigungsformen und beispielhafte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs</b> 19
	2.1 Körperliche Erkrankungen 19
	2.2 Sehbeeinträchtigungen 20
	2.3 Sprechbeeinträchtigungen 21
	2.4 Hörbeeinträchtigungen 22
	2.5 Mobilitätsbeeinträchtigungen 23
	2.6 Psychische Beeinträchtigungen 24
	2.7 Teilleistungsstörungen 25
	<b>3 Mitwirkende und Zuständigkeiten</b> 26
	<b>4 Anhang</b> 28
	4.1 formloses Muster für ärztliche Bescheinigung bei Nachteilsausgleich 28
	4.2 formloses Muster für Antrag Nachteilsausgleich 29



## *Liebe Studierende,*

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung müssen oft mit krankheitsbedingten Einschränkungen umgehen und stehen damit vor besonderen Herausforderungen in ihrem Studienalltag. Die Hochschule Darmstadt hat sich das Ziel gesetzt, die Belange von Studierenden mit Behinderung stärker im Hochschulalltag zu berücksichtigen. Wir wollen eine inklusive Hochschule sein, in der Chancengleichheit für alle ein fester Bestandteil ist. Dafür bedarf es nach wie vor vieler Anstrengungen, denn Inklusion ist ein Querschnittsthema, das alle an der Hochschule betrifft.

Barrieren müssen weiter abgebaut und dazu studien- und verwaltungstechnische Rahmenbedingungen überdacht und gegebenenfalls geändert werden. In der Lehre und Beratung durch die Fachbereiche gilt es, noch stärker und vor allem systematisch die besonderen Herausforderungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen und einzubeziehen. Bedarfsgerechte, individuelle Lösungen und Maßnahmen sind dabei der Weg zu Chancengleichheit und einer gelebten Inklusion. Das Projekt „Studieren mit Behinderung“ gibt der Hochschule Darmstadt mit diesem Leitfaden zum Nachteilsausgleich ein Instrument an die Hand, von dem alle profitieren werden und das den Weg zur inklusiven Hochschule weiter bereitet.

Für das Präsidium



**Prof. Dr. Ralph Stengler**  
Präsident

## *Liebe Studierende,*

der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich für die Belange sämtlicher Studierenden ein, unabhängig von ihrer sozialen Situation oder körperlichen Verfasstheit. Diese schließen chronische und psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen sowie Behinderungen in jeglicher Form mit ein. Teilhabe an der Gesellschaft ist ein Grundbaustein demokratischer Gemeinschaften und muss allen Menschen zugänglich sein. Der Leitfaden setzt hier an und ermöglicht euch Studierenden, eure Kenntnisse und Fähigkeiten im akademischen Bereich einzubringen, zu entwickeln und zu erweitern.

Jede\*r in unserer Gesellschaft profitiert vom Anerkennen der menschlichen Natur, die sich nicht innerhalb der Grenzen eines technischen Perfektionismus bewegt und damit die Möglichkeiten der Menschen von vornherein einschränkt. Bildung ist ein unvollkommener Prozess. Der hier vorliegende Leitfaden ist ein erster Schritt, um die einzelnen Studierenden als Individuen anzuerkennen und auf die jeweiligen Bedürfnisse einzugehen.

Behinderung kann jeden Menschen treffen. Darum sind alle Studierenden dazu aufgerufen, sich diesem Thema nicht zu verwehren, im Gegenteil, sie sollen die Kommiliton\*innen dabei unterstützen ihre Rechte wahrnehmen zu können. Den Leitfaden empfinden wir als sehr gute Grundlage für die Akzeptanz individueller Bedürfnisse und den langfristigen und dauerhaften Abbau von Barrieren bei chronischen und psychischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen sowie Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen und Behinderungen. Er hilft dabei, eure Rechte auf Teilhabe im akademischen Bereich durchsetzen zu können.



**Christian Gölz**

(Referat Enthinderung)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA) der Hochschule Darmstadt

## *Liebe Studierende, liebe Lehrende,*

das Deutsche Studentenwerk hat erhoben, dass ca. 11% der Studierenden von einer Behinderung im Studium beeinträchtigt sind. An der h\_da entspricht das gut 1700 Studierenden, die trotz gesundheitlicher Nachteile chancengleich studieren können sollen.

Die Beseitigung von Barrieren ist ein wesentlicher Schritt, um Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung zu verbessern. Hürden sind nicht immer baulicher Art, sondern können sich in allen Bereichen der Hochschule auftun und Menschen im Studium behindern. Daher sind bei der Barrierereduzierung auch alle Mitglieder der h\_da aufgerufen, sich zu engagieren.

Bei der Beantragung und Durchführung von Nachteilsausgleichen sind in erster Linie Lehrende in den Fachbereichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Abteilungen gefragt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung bei allen Entscheidungen miteinzubeziehen, ist Verantwortung der Hochschulleitung. Ob die h\_da tatsächlich „eine Hochschule für alle“ sein kann und will, hängt jedoch maßgeblich von den Studentinnen und Studenten der Hochschule ab. Sie prägen das Miteinander auf dem Campus, in den Vorlesungen und im gesamten Hochschulalltag,

Alle Hochschulmitglieder sind herausgefordert, einen offenen Umgang miteinander zu etablieren und hilfsbereit auf einander zuzugehen. Voraussetzung dafür ist der Wille, mit den an sich oft festgelegten Strukturen eines großen Apparates flexibel umzugehen und Bedingungen individuell anzupassen. Die Auseinandersetzung mit Formalitäten und menschlichem Individuum wird letzten Endes allen Hochschulmitgliedern zu Gute kommen.



**Mathias Ihrig**

Beauftragter für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung



## Einleitung

Inklusion<sup>1</sup> bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teilhaben – egal wie unterschiedlich sie sind. Ein großer Schritt zur Inklusion behinderter Menschen ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Deutschland in Kraft trat<sup>2</sup>.

Sinnes- oder Bewegungsbeeinträchtigung, psychische oder körperliche Erkrankungen, Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder schwere temporäre Einschränkungen können im Studium zu Beeinträchtigungen führen. Deutschlandweit sind etwa 11% aller Studierenden behinderungsbedingt im Studium beeinträchtigt. 96% der Behinderungen sind auf den ersten Blick nicht sichtbar<sup>3</sup>. In diesem Leitfaden „Chancengleich studieren an der h\_da“ sind alle Arten der oben genannten Beeinträchtigungen unter dem Begriff „Behinderung“ zusammengefasst.

Im Verlauf des Projekts „StuB – Studieren mit Behinderung an der h\_da“ (2014-2016) wurde von verschiedenen Seiten der Bedarf an Information und Beratung formuliert. Dem will dieser Leitfaden Rechnung tragen. Er soll Orientierung und Handlungssicherheit bei den besonderen Bedingungen eines Studiums mit Behinderung bieten.

Unter [www.h-da.de/behinderung](http://www.h-da.de/behinderung) finden sich weitere Informationen. Für die persönliche Beratung steht der Beauftragte für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Mathias Ihrig, zur Verfügung ([mathias.ihrig@h-da.de](mailto:mathias.ihrig@h-da.de)).

## 1 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Hochschulsystem

Das Hochschulrecht beinhaltet einige Regelungen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies umfasst beispielsweise besondere Bedingungen bei der Bewerbung, den Nachteilsausgleich während des Studiums oder die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen. Eine inklusive Hochschullehre berücksichtigt nicht nur die individuellen Belange von einzelnen Studierenden, sondern ermöglicht eine chancengleiche Teilhabe aller Studierender von vorneherein. Eine barrierenreduzierte Gestaltung des Hochschulalltags reicht von den baulichen Voraussetzungen über die Lehr-Didaktik, flexible Gestaltung der Prüfungsordnungen bis hin zur Verwaltung. Wo sie umgesetzt ist, steigt der Studienerfolg.

Studienanforderungen an sich werden dabei nicht in Frage gestellt. Vielmehr sollen gleichwertige Bedingungen geschaffen werden, die den Voraussetzungen des Einzelnen gerecht werden. Selbstverständlich darf die Kompensation der individuellen Benachteiligung nicht zur Benachteiligung anderer führen.

In diesem Kapitel sind die Möglichkeiten und Bedingungen solcher Maßnahmen beschrieben. Alle aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen begründen keine Rechtsansprüche. Über die Umsetzung und Anwendung wird im Einzelfall entschieden<sup>4</sup>.

### 1.1 Bewerbung mit Sonderantrag

Im Vergabeverfahren berücksichtigen die **Sonderanträge „Härtefallantrag“, „verbesserte Durchschnittsnote“ und „verbesserte Wartezeit“** die besondere Situation von Studieninteressierten mit Behinderung<sup>5</sup>.

Im Online-Bewerbungsverfahren der h\_da wird eine Bewerbung mit Sonderantrag an entsprechender Stelle mit „Ja“ bestätigt und samt Bescheinigungen mit Verweis auf die Bewerbungsnummer eingereicht. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein (vgl. Kapitel 1.6).

Im Bewerbungsverfahren kann jeweils nur ein Sonderantrag berücksichtigt werden. Wenn die Bedingungen für einen Sonderantrag nicht erfüllt sind oder die Quote von 5% der für Härtefallanträge vorgesehenen Studienplätze erschöpft ist, wird die Bewerbung automatisch in das reguläre Vergabeverfahren übergeleitet.

### 1.1.1 Sonderantrag „Härtefallantrag“

Im Bewerbungsverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge (NC) ist ein Anteil von 5% der festgesetzten Anzahl von Studienplätzen für Fälle außergewöhnlicher Härte (bspw. gesundheitliche Gründe) vorbehalten.

Ein Härtefallantrag kann dann gestellt werden, wenn in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin besondere gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums erfordern. Besondere gesundheitliche Gründe können beispielweise eine Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die Beschränkung auf ein Berufsfeld aus gesundheitlichen Gründen oder die Sicherstellung der beruflichen Rehabilitation durch ein Studium sein. Ein Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen kann auch gestellt werden, wenn ein Ortswechsel eine unzumutbare Härte bedeuten würde (bspw. die Einbindung in das regionale medizinische Netzwerk, behindertengerechter Wohnraum, Pflege durch Angehörige).

Die Gründe müssen in einem formlosen persönlichen Begleitschreiben ausführlich dargelegt und in geeigneter Weise (bspw. ärztliche Bescheinigung) nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 1.6).

### 1.1.2 Sonderanträge „verbesserte Durchschnittsnote“ und „verbesserte Wartezeit“

Vorab muss erwähnt werden, dass diese Form der Sonderbeantragung auf Grund der Komplexität der Nachvollziehbarkeit schwierig ist und meist wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen beziehungsweise die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben (bspw. wegen langer Fehlzeiten durch Krankheit), kann sich mit dem „Antrag auf Nachteilsausgleich verbesserte Durchschnittsnote“ beziehungsweise dem „Antrag auf Nachteilsausgleich Wartesemester“ bewerben.

Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt dazu **bei der Schule**, an der die HZB erworben wurde, ein Gutachten. Hierin ist die **genaue Durchschnittsnote** des Schulabschlusses nachzuweisen, wie sie ohne erschwerende Umstände hätte erreicht werden können beziehungsweise der genaue Zeitpunkt des Schulabschlusses nachzuweisen, wann er ohne erschwerende Umstände hätte abgelegt werden können. Das Gutachten muss amtlich beglaubigt sein (vgl. Kapitel 1.6).

Entsprechende Umstände lassen sich im Nachhinein schwer feststellen, weswegen Schulen erfahrungsgemäß selten diesbezügliche Gutachten erstellen.

### 1.2 Individueller Nachteilsausgleich im Studium

Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs<sup>6</sup> soll Studierenden mit Behinderung der Zugang zu Fachinhalten und Aufgaben sowie der Nachweis des Erlernten unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich ist dabei nicht auf Prüfungssituationen beschränkt. Vielmehr sollen im Studienalltag alle geeigneten Maßnahmen gefunden und genutzt werden. Unter Berücksichtigung der konkreten Studien- oder Prüfungssituation, abhängig von Prüfungsform und -zweck und im Hinblick auf die Anforderungen des angestrebten Berufsfeldes, werden einzelfallbezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Dabei ist sicherzustellen, dass diese nicht zu Täuschungszwecken missbraucht werden.

Rechtsgrundlage sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der h\_da<sup>7</sup>. Das zentrale Prüfungsamt hat für Lehrende im Integrierten Management System (IMS) der h\_da Informationen zum Nachteilsausgleich<sup>8</sup> bereitgestellt.

#### 1.2.1 Beispielhafte Maßnahmen des individuellen Nachteilsausgleichs

Jede Beeinträchtigung ist individuell und kann sich unterschiedlich im Studienalltag auswirken. Es gibt daher keinen „Standard-Nachteilsausgleich“. Vielmehr geht es darum, dass Studierende und zuständige Ansprechpartner in den Fachbereichen gemeinsam angemessene, situationsbezogene Maßnahmen entwickeln. Beispielhaft werden folgend einige Möglichkeiten genannt:

##### • Modifizierte Prüfungsbedingungen

- Umwandlung von Prüfungsformen: schriftlich <> mündlich; Praktikum, Exkursion, Laborübung <> schriftliche Hausarbeit; Einzelleistung <> Gruppenarbeit
- verlängerte Prüfungszeit, häufigere Pausen
- Einzelarbeitsplatz, Platzreservierung
- Nicht-Bewertung von Rechtschreibfehlern
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder Assistenzen (unter Ausschluss von Täuschungsversuchen)

- **Modifizierte, individuelle Studienorganisation**

- Verschieben von Modulen
- Verschieben von Prüfungsterminen, Verlängerung von Abgabefristen, Leistungssplitting
- Punktuelle Befreiung von der Anwesenheitspflicht
- Anpassung der Studiengeschwindigkeit, Teilzeitstudium
- Möglichkeit zur Wahrnehmung von Therapiemaßnahmen oder Pflegeleistungen
- Bevorzugte Zulassung zu Pflichtveranstaltungen

- **Zulassung und Anwendung technischer Hilfsmittel**

- Bildschirmlesegerät, Vergrößerungssoftware
- Computergesteuerte Sprachausgabe, -eingabe
- Kompensierungssoftware für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche
- Induktionstechnologie für Hörgeräte

- **Persönliche Assistenz im Studienalltag**

- Schreib- oder Vorlesekraft
- Schrift-, Gebärdensprachdolmetscher
- Pflegekraft, pädagogische Studienalltagsbegleitung
- Bauliche Maßnahmen
- Prüfung der Möglichkeiten individueller Anpassung von Arbeitsplätzen

### 1.2.2 Antragsverfahren und Umsetzung

Erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse (PAV) der Fachbereiche. Es steht jeder und jedem Studierenden frei, inwieweit sie oder er die Behinderung an der Hochschule offenbaren will. Eine Diagnose muss nicht genannt werden, es kann jedoch hilfreich für das Verständnis sein. Entscheidend ist die Darstellung, welche Beeinträchtigungen durch die Behinderung bestehen und wie diese sich nachteilig im Studium auswirken. Selbstverständlich werden persönliche Mitteilungen vertraulich behandelt und der Datenschutz bei allen Verfahrensschritten gewahrt.

Da ein Nachteilsausgleich nicht rückwirkend gewährt werden kann, sollten Studierende möglichst frühzeitig ihren Bedarf anmelden, spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung.

Der Nachteilsausgleich wird mit einem formlosen Schreiben (Muster im Anhang) und ärztlicher Bescheinigung (vgl. Kapitel 1.6) persönlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Der Nachteilsausgleich kann auch durch mündliche Absprachen geregelt werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird jedoch die schriftliche Form empfohlen.

Wurde dem Antrag stattgegeben, informiert der Prüfungsausschuss das Prüfungssekretariat im Fachbereich und organisiert die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme unter Einbeziehung aller Mitwirkenden.

Eine Ablehnung muss schriftlich begründet sein. Gegen eine Ablehnung kann beim zentralen Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet sein.

### 1.3 Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen

Eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen kann beantragt werden, wenn die ordnungsgemäße Teilnahme am Studium wegen einer Erkrankung nicht möglich ist (bspw. bei Verschlimmerung der Krankheit, zur Wahrnehmung einer langwierigen Therapiemaßnahme)<sup>9</sup>. Wenn es der gesundheitliche Zustand zulässt, ist es empfehlenswert, zwischenzeitlich im Fachbereich die Weiterführung des Studiums zu erörtern.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Sie verlängern also nicht die Studiendauer. Bereits erbrachte Leistungen behalten ihre Gültigkeit. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während der Beurlaubung möglich.

Eine Beurlaubung wird beim Student Service Center beantragt. Dort wird das ausgefüllte Antragsformular<sup>10</sup> und die ärztliche Bescheinigung (vgl. Kapitel 1.6) eingereicht. Eine Beurlaubung gilt für das jeweils aktuelle Semester und umfasst das gesamte Semester. Die Beantragung sollte bis zum Ende der Rückmeldefrist erfolgen. Die Notwendigkeit zur Rückmeldung und zur Zahlung des Semesterbeitrags bleibt vom Antrag auf Beurlaubung unberührt. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein vergangenes Semester ist ausgeschlossen.

Wegen Erkrankung sind ab dem zweiten Fachsemester Beurlaubungen möglich. Über eine ausnahmsweise Beurlaubung wegen Erkrankung im ersten Fachsemester entscheidet das Student Service Center.

Wenn im Anschluss an ein Urlaubssemester ein weiteres beantragt werden soll, muss man sich regulär rückmelden (Rückmeldefrist, Semesterbeitrag). Dann wird ein neues Urlaubssemester beantragt. Am Studierendenstatus ändert sich nichts.

Anspruch auf BAföG-Leistungen besteht nur während der drei ersten Monate einer Erkrankung. Das BAföG-Amt muss über eine Beurlaubung in Kenntnis gesetzt werden. Das Studierendenwerk Darmstadt informiert über alternative Studienfinanzierungsmöglichkeiten.

#### 1.4 Maßnahmen der inklusiven Hochschullehre

Eine inklusive Lehre berücksichtigt nicht nur die individuellen Belange von einzelnen Studierenden. Im Rahmen des Möglichen sollten Lehrveranstaltungen so gestaltet sein, dass möglichst alle Studierende auch ohne einzelfallbezogene Anpassung chancengleich daran teilhaben können. Die Hochschulleitung und die Fachbereiche sind bestrebt, strukturelle und didaktische Standards weiterzuentwickeln. Sie kooperieren mit den zuständigen Mitwirkenden und Fachabteilungen der Hochschule (vgl. Kapitel 3). Auch die Studierenden sind gefordert, an der Etablierung inklusiver Strukturen mitzuwirken. Eine inklusive Hochschullehre beinhaltet beispielsweise:

- **Allgemein**
  - Bereitschaft zur Unterstützung signalisieren
  - Diskreter und vertraulicher Umgang mit persönlichen Belangen
  - Unterstützung durch Kommilitoninnen und Kommilitonen, Mentoring
  - Informationen frühzeitig mündlich und schriftlich mitteilen
  - Kommunikationsregeln einhalten

- **Methoden**
  - Vielfältige Lehr- und Lernformen anbieten: Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Tutoring, Übungen, E-Lectures
  - Verfügbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien auf virtuellen Lernplattformen ermöglichen
  - Prüfungszeiten im Fachbereich abstimmen
  - Beeinträchtigungen bei der Raumplanung berücksichtigen
- **Medien und Technik**
  - Elektronische Dokumente, Internetseiten und Printmedien barrierearm gestalten
  - Anwendung und Zulassung von technischen Hilfsmitteln
  - Umwelteinflüsse reduzieren (Raumbeschattung, Geräuschpegel senken)

#### 1.5 Hochschulweite Maßnahmen

Eine barrierefreie Gestaltung des Hochschulalltags kann dabei helfen, den Studien-erfolg zu verbessern. Mit einem vorausschauenden Blick auf mögliche Barrieren können diese bereits im Vorfeld ausgeräumt werden. Die Hochschule ist bestrebt, den Campus und das Studiumfeld barrierefrei zu gestalten<sup>11</sup>. Beispielhafte Maßnahmen können sein:

- Zielgruppenorientiertes Beratungsangebot „Studium mit Behinderung“
- Modernisierung der technischen Ausstattung: visuell, akustisch, Verdunklung, Aufzüge, elektrische Türöffner
- Einrichtung von Ruhe-zonen und Pflegeräumen
- Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit bevorzugt durchführen
- verbesserte Orientierung auf dem Campus durch ein übergreifendes System mit elektronischen Hilfsmitteln

- Verhandlung mit dem Studierendenwerk über ein Angebot an Diätessen
- Barrierefreie Gestaltung von Dokumenten, Internetauftritt und Print-Medien
- verbesserte Anbindung der Standorte an den ÖPNV

Die Einbindung und das Engagement in regionalen und überregionalen Netzwerken gewährleistet die Weiterentwicklung inklusiver Studienbedingungen an der h\_da.

## 1.6 Nachweise

Um eine zügige Bearbeitung von Anträgen zu erreichen, ist auf die korrekte Form der Nachweise zu achten.

### 1.6.1 Kopien und Gutachten

Kopien und Gutachten (bspw. Zeugniskopie, Schulgutachten) müssen amtlich beglaubigt sein. Informationen zu amtlichen Beglaubigungen erteilen das Bürgerinformationszentrum Darmstadt oder die Ortsgerichte.

### 1.6.2 Ärztliche Bescheinigung

Beim medizinischen Nachweis wird kein Gutachten benötigt. Erforderlich ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung auf Kopfbogen mit Stempel und Unterschrift, deren Umfang sich nach der Ausgleichsmaßnahme richtet. Eine Bescheinigung auf Rezeptblock oder ein Schwerbehindertenausweis sind nicht ausreichend.

Weil krankheitsbezogene Daten besonders sensibel sind, muss auf der Bescheinigung keine Diagnose genannt sein. Erforderlich ist eine für Laien verständliche Beschreibung der Symptomatik (Art der Beeinträchtigung bspw. Mobilitätsstörung, psychische Erkrankung, Teilleistungsschwäche) und wie sich die Beeinträchtigung im Studium auswirkt (bspw. geschwächte Konstitution, schubweises Auftreten von Symptomen, Pflegeaufwand, Lese-Rechtschreib-Schwäche). Ebenso sollten konkrete Empfehlungen zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden (bspw. punktuelle Befreiung von der Anwesenheitspflicht, Schreibzeitverlängerung von n%, Leistungssplitting in der Prüfungsphase).

- Bei der **Bewerbung mit Sonderantrag** (vgl. Kapitel 1.1) ist eine **fachärztliche Bescheinigung** erforderlich (bspw. Innere Medizin, Psychiatrie, Augenheilkunde).
- Beim **Antrag auf Nachteilsausgleich** (vgl. Kapitel 1.2) sind **verschiedene Nachweisformen** denkbar<sup>12</sup>:
  - Eine Behinderung wird üblicherweise von einer Fachärztin oder einem Facharzt (bspw. Orthopädie, Augenheilkunde, Rheumatologie) diagnostiziert. Diese Diagnose ist Grundlage für alle therapeutischen Maßnahmen. Eine **fachärztliche Bescheinigung** ist notwendig, wenn bei der Patientin oder dem Patienten erstmalig eine Behinderung diagnostiziert wird.
  - Eine **hausärztliche Bescheinigung** ist dann sinnvoll, wenn die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten auf Grundlage einer fachärztlichen Diagnose langfristig betreut. Die Bescheinigung beschreibt den Allgemeinzustand (bspw. Krankengeschichte, Pflegebedarf, Reha-Maßnahmen).
  - Eine **therapeutische Bescheinigung** (bspw. Psychotherapie, Physiotherapie, Logopädie) ist möglich, wenn auf Grundlage einer fachärztlichen Diagnose die Patientin oder der Patient langfristig therapeutisch behandelt wird.
- Bei **Folgeanträgen** oder **längerfristigen Nachteilsausgleichsmaßnahmen** kann auf eine ärztliche Bescheinigung verzichtet werden, wenn der Nachweis bereits zu einem früheren Zeitpunkt erbracht wurde.
- Beim **Antrag auf Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen** (vgl. Kapitel 1.3) ist eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich (bspw. Allgemeinmedizin, Neurologie, Chirurgie). Sie sollte die krankheitsbezogenen Umstände beschreiben, die die Unterbrechung des Studiums empfehlen (bspw. Wahrnehmung von therapeutischen Maßnahmen, Stärkung der Konstitution). Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung muss dem Zeitraum des Semesters entsprechen.

## 2 Häufige Beeinträchtigungsformen und beispielhafte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

### 2.1 Körperliche Erkrankungen

Jedes Organ oder Körpersystem kann von einer chronischen Erkrankung betroffen sein, beispielsweise Nervensystem, Stoffwechsel oder Immunsystem. Häufige körperliche Erkrankungen sind beispielsweise Multiple Sklerose, Asthma, HIV, Krebs, Diabetes, Allergien, Migräne oder Rheuma. Neben typischen, das Krankheitsbild betreffende Störungen, entstehen auch somatische (den Körper betreffende) und psychische (die Seele/den Geist betreffende) Beeinträchtigungen, die vielen Krankheiten gemein sind. Häufige somatische Beeinträchtigungen sind beispielsweise Schmerzen, Leistungsschwäche oder akute Schübe. Häufige psychische Beeinträchtigungen sind beispielweise Ängste, Depressionen, Konzentrationsstörungen oder soziale Isolation. Körperlicher oder psychischer Stress hat meist eine Verstärkung der Symptome zur Folge.

Studierende mit chronischer Erkrankung sind in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Wegen therapeutischer Maßnahmen ist die kontinuierliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nicht immer möglich. Es besteht die Gefahr, den Anschluss sowohl an den Lernstoff als auch an die Lerngruppe zu verlieren.

#### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- Gesundheitsmanagement: Entspannungs(sport)angebot, Stressbewältigungsseminare
- Ruhe- und Pflégräume einrichten
- Diätessen ermöglichen

#### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- Module oder Prüfungsleistungen verschieben
- Punktuelle Entbindung von der Anwesenheitspflicht
- verlängerte Abgabefristen für Hausarbeiten, Abschlussarbeit
- Praktika, Exkursionen, Laborübung in schriftliche Hausarbeit umwandeln
- Leistungssplitting, Teilzeitstudium oder Verlängerung der Regelstudienzeit
- Schreibzeitverlängerung, häufigere Pausen



## 2.2 Sehbeeinträchtigungen

Es wird unterschieden zwischen Sehschwäche und Blindheit. Optische Informationen wie Farben oder Zeichen werden vom Auge nur teilweise oder gar nicht aufgenommen.

In vertrauter Umgebung können sich Menschen mit Sehbeeinträchtigung meist gut orientieren. Mit Hilfe von Kompensierungstechniken wie Sprachausgabe und -eingabe oder Braillezeile (Computer-Tastatur für Blindenschrift) können Schriftstücke gelesen und verfasst werden.

Größte Herausforderung für Studierende mit Sehbeeinträchtigung ist das enorme Lese- und Schreibvolumen. Angestregtes Schauen und Zwangshaltung können zu Konzentrationsschwäche, Verspannungen und Schmerzen führen.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- Personen mit Namen ansprechen, es spricht immer nur eine Person
- Umgebungsgeräusche reduzieren
- auf Raumbelichtung, Reflexionen, Beschattung achten, ggf. Platzreservierung
- Unterstützung durch Vorlese- oder Schreibkraft zulassen
- technische Hilfsmittel zulassen, bspw. Bildschirmlesegerät, hochwertige Vergrößerungssoftware für Textverarbeitung oder Taschenrechner, Sprachein- und -ausgabe am Computer
- schriftliche Informationen immer auch mündlich mitteilen
- Filme mit Sprache unterlegen
- bei Hand-Outs ggf. Blattformat vergrößern
- Dokumente barrierearm gestalten (bspw. auf klare Struktur, Schriftgröße, Kontraste achten, Bilder und Diagramme vermeiden, Bilder mit Text unterlegen)

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- schriftliche Prüfung in mündliche umwandeln
- technische Hilfsmittel, Vorlese- oder Schreibkraft auch bei Prüfungen zulassen
- Prüfungszeit verlängern, häufigere Pausen
- Schreibfehler nicht bewerten
- Abgabefristen verlängern

## 2.3 Sprechbeeinträchtigungen

Es wird unterschieden zwischen teilweiser Einschränkung im verbalen Ausdruck oder vollständigem Verlust des Sprechvermögens. Bei der Lautbildung, bei der verbalen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit sowie beim Sprachverständnis und Vokabular können Beeinträchtigungen auftreten.

Für Studierende mit Sprechbeeinträchtigungen kann es bei Studieninhalten, in denen Kommunikation eine zentrale Rolle spielt, zu starken Beeinträchtigungen kommen. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit kann auch zu sozialer Isolation führen.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- Zeit geben, nicht ins Wort fallen oder Teile ergänzen
- keine längeren oder freien Wortbeiträge erzwingen
- Gruppen ordnen sich so an, dass sich alle ins Gesicht sehen können
- Umgebungsgeräusche reduzieren
- die Gesprächsleitung wiederholt ggf. Wortbeiträge
- Gebärdensprachedolmetscher zulassen
- technische Hilfsmittel nutzen, bspw. Sprachausgabesoftware

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- mündliche Prüfung in schriftliche umwandeln
- technische Hilfsmittel und persönliche Assistenz auch bei Prüfungen zulassen
- Prüfungszeit verlängern, Schreibfehler nicht bewerten

## 2.4 Hörbeeinträchtigungen

Es wird unterschieden zwischen Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit. Akustische Signale (Sprache, Musik, Warntöne) werden vom Ohr nur teilweise oder gar nicht aufgenommen. Auch das Orten von Signalen fällt schwer. Störgeräusche im Ohr irritieren und können die Konzentration stören. Es können Schwindelgefühle und Gleichgewichtsstörungen auftreten. Trat die Hörbeeinträchtigung bereits im Kindesalter auf, kann die Sprachentwicklung gestört sein, was sich negativ auf die Rechtschreibung auswirkt.

Mit Hilfe von Induktionstechnologie können relevante Informationen herausgefiltert werden (Sprache <-> Hintergrundgeräusche).

Für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ist das Hauptproblem im Studium die eingeschränkte Teilhabe am verbalen Austausch, wodurch soziale Isolation entstehen kann.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- sich beim Sprechen der betroffenen Person zuwenden, langsam und deutlich sprechen
- Umgebungsgeräusche reduzieren
- Sprache kann an Lippenbewegungen abgelesen werden, nicht im Gegenlicht stehen
- Gruppen ordnen sich so an, dass sich alle ins Gesicht sehen können, es spricht immer nur eine Person, Beiträge ggf. wiederholen
- Gebärdensprache- oder Schriftsprachdolmetscher zulassen
- mündliche Informationen immer auch schriftlich mitteilen
- Film mit Untertiteln belegen
- technische Hilfsmittel nutzen, bspw. Induktionstechnologie

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- mündliche Prüfung in schriftliche umwandeln
- technische Hilfsmittel auch bei Prüfungen zulassen
- Gebärdensprache- oder Schriftsprachdolmetscher auch bei Prüfungen zulassen
- Prüfungszeit verlängern, Schreibfehler nicht bewerten

## 2.5 Mobilitätsbeeinträchtigungen

Mobilitätsbeeinträchtigungen gibt es in unterschiedlichen Abstufungen und können alle Gliedmaßen betreffen. Die Beweglichkeit sowie das sensorische Empfinden sind eingeschränkt oder für einzelne Körperteile gar nicht möglich. Es können unwillkürliche Bewegungen, Krämpfe oder Lähmungen auftreten. Ausdauer und Reaktionsvermögen können geschwächt sein.

Mobilitätshilfen erleichtern das eigenständige Bewegen. Mit Hilfe von speziellen Schreibgeräten oder Sprachsoftware können Schriftstücke selbst verfasst werden.

Bauliche Barrieren bedeuten für Studierende mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die größte Herausforderung: Stufen, enge Räume, lange Wege. Schon die Anreise zur Hochschule kann zur Herausforderung werden. Schwierigkeiten können bei praktischen Aufgaben wie Exkursionen, Laborübungen oder Praktika entstehen. Aber auch das enorme Schreibvolumen kann zu körperlicher Überlastung führen.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- auf angemessene Raumausstattung achten, bspw. flexible Bestuhlung, ausreichend Platz für Mobilitätshilfen, gegebenenfalls Platzreservierung
- bei der Raumplanung auf Erreichbarkeit achten, bspw. Rampen, Aufzüge, Türbreiten
- ausreichend Zeit zum Raumwechsel und für Pflege (Medikamenteneinnahme, Toilettengang, Essen) gewähren
- technische Hilfsmittel zulassen, bspw. besondere Schreibutensilien, Diktiergerät
- Begleitperson zulassen, bspw. Schreib- oder Pflegekraft
- vorrangiger Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- schriftliche Prüfung in mündliche umwandeln
- technische Hilfsmittel und persönliche Assistenz auch in Prüfungen zulassen
- Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen
- Exkursionen, Laborübungen, Praktika in schriftliche Hausarbeit umwandeln
- punktuelle Entbindung von Anwesenheitspflicht
- verlängerte Abgabefristen Hausarbeiten, Abschlussarbeit

## 2.6 Psychische Beeinträchtigungen

Eine psychische oder seelische Störung ist eine krankhafte Beeinträchtigung der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens, Verhaltens bzw. der Erlebnisverarbeitung oder der sozialen Beziehungen. Es gehört zum Wesen dieser Störungen, dass sie der willentlichen Steuerung durch den Patienten nicht mehr oder nur zum Teil zugänglich sind. Sie können beispielsweise durch organische Erkrankungen oder eine extreme Belastungssituation ausgelöst sein. Durch krankhafte Persönlichkeitsveränderungen und Verhaltensauffälligkeiten kann die soziale Interaktion mehr oder weniger stark beeinträchtigt sein. Das führt nicht zuletzt häufig dazu, dass Menschen mit psychischen Störungen stigmatisiert und sozial isoliert werden.

Leistungsdruck kann bei Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen zu einer Verstärkung der Symptome führen, was sich besonders in der Prüfungsphase auswirkt. Medikamente beeinträchtigen oft die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit. Vorbehalte im Studiumfeld können zu sozialer Isolation führen.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- auf auffällige Verhaltensweisen souverän reagieren, ansprechen
- vor Stigmatisierung und Ausgrenzung schützen, Partei ergreifen
- pädagogische Studienbegleitung zulassen

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- punktuelle Entbindung von der Anwesenheitspflicht
- Leistungssplitting, individuelle Studiengeschwindigkeit ermöglichen
- Praktika, Exkursionen in schriftliche Hausarbeit umwandeln
- verschieben von Modulen
- verlängerte Abgabefristen für Hausarbeiten, Abschlussarbeit
- Schreibzeitverlängerung, häufigere Pausen
- Begleitung durch Vertrauensperson auch in der Prüfung zulassen
- separaten Prüfungsraum zur Verfügung stellen

## 2.7 Teilleistungsstörungen

Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) und Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind Teilleistungsstörungen, die die geistige Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Sie werden meist während der Schulzeit erkannt und behandelt, bis die Fördermöglichkeiten im Jugendalter ausgeschöpft sind. Manche Defizite lassen sich verringern, vollständig ausheilen lassen sich Legasthenie und Dyskalkulie nicht. Bei Erwachsenen werden Teilleistungsstörungen in der Regel nicht diagnostiziert und behandelt.

Mit ausreichend Zeit und anspruchsvollen Rechtschreibprogrammen können deutsche und fremdsprachliche Texte bewältigt werden.

Größte Herausforderung für Studierende mit Teilleistungsstörungen ist das enorme Lese- und Schreibvolumen und der hohe Anteil an Fremdwörtern. Der Anspruch an fehlerfreie Rechtschreibung ist kaum zu bewältigen.

### • Barrieren abbauen im Studienalltag

- Rechtschreibprogramme, Kompensierungssoftware zulassen
- Ggf. auf Bescheinigungen aus der Schulzeit zurückgreifen

### • Beispielhafte Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

- Schriftliche Prüfungen in mündliche umwandeln
- technische Hilfsmittel auch bei Prüfungen zulassen
- Prüfungszeiten und Abgabefristen verlängern
- Rechtschreibfehler nicht bewerten

### 3 Mitwirkende und Zuständigkeiten

Die Umsetzung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen ist nicht allein Aufgabe der Fachbereiche. Zur Gestaltung eines inklusiven Hochschulalltags kooperieren verschiedene Mitwirkende und zuständige Fachabteilungen der Hochschule.

- Die **Prüfungsausschüsse** der Studiengänge sind erste Anlaufstelle bei der Antragstellung eines Nachteilsausgleichs.
- Die **Studienfachberatung** hilft bei der Organisation eines individuellen Studienablaufs.
- Die **Dekanate** koordinieren studiengangübergreifende Maßnahmen und stellen die Ressourcen im Fachbereich sicher.
- Das zentrale **Prüfungsamt** der h\_da informiert und entscheidet im Zweifelsfall über prüfungsrechtliche Angelegenheiten.
- Der **Beauftragte** für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der h\_da informiert zum Thema, unterstützt bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen und begleitet im Studienverlauf. Er vertritt die Interessen von Studierenden mit Behinderung gegenüber der Hochschulleitung.
- Die **Studienberatung** der h\_da berät Studieninteressierte und Studierende zur Studienorientierung und -organisation und zu anderen Fragen rund ums Studium.
- Die **Studentische Studienberatung** informiert über den Studienalltag „auf Augenhöhe“.
- Im **Student Service Center** werden die verwaltungstechnischen Bedingungen geklärt.
- Das **AStA-Referat „Enthinderung“** setzt sich für die Interessen von Studierenden mit Behinderung ein.

- Über das **Medienzentrum** der h\_da kann auf lizenzierte E-Medien zugegriffen werden.
- Auf der **Lernplattform „Moodle“** der h\_da können Unterrichtsformen durch E-Learning, E-Lectures und E-Klausuren ergänzt werden. Das Medienzentrum bietet didaktische und technische Beratung.
- In den **Bibliotheken** auf dem Campus in Darmstadt und in Dieburg steht jeweils ein **behindertengerechter Computerarbeitsplatz** zur Verfügung.
- Das **Kompetenzzentrum Lehre plus** der h\_da bietet Weiterbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen an. Auch Bedingungen inklusiver Lehre werden hier vermittelt.
- Der **Studentische Trainerpool** bietet Unterstützung in Projekt- und Lehrveranstaltungen und Seminare zu Prüfungsstress oder Selbstmanagement.
- Der **Hochschulsport** bietet ein breitgefächertes Angebot von Aktivsportarten bis Entspannungsübungen oder Mentaltraining.
- Die Abteilung **Bau und Liegenschaften** der h\_da ist zuständig für bauliche Maßnahmen und räumliche Ausstattung.
- **IT-Dienste und Anwendungen** berät zur technischen Raumausstattung.
- Das Projekt **„Mobilität an der h\_da“** beschäftigt sich mit der Entwicklung bedarfsgerechter Infrastruktur, beispielsweise eine verbesserte Anbindung der h\_da an den ÖPNV oder verbesserte Orientierung auf dem Campus.
- Als Senatsgremium beschäftigt sich die **Gleichstellungskommission** mit Fragen der Gleichstellung aller Studierenden und Mitarbeitenden der h\_da.
- Das **Präsidium** der h\_da trifft unter Beteiligung anderer Hochschulorgane richtungsweisende Entscheidungen zur Hochschulentwicklung. Es liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung, die Umsetzung der Querschnittsaufgaben „Barrierefreiheit“ und „Chancengleichheit“ voranzutreiben.

## 4 Anhang

### 4.1 Formloses Muster für ärztliche Bescheinigung bei Nachteilsausgleich

Kopfbogen  
Ort, Datum

Bei *Name, Geburtsdatum* besteht eine *Behinderung, schwere temporäre Einschränkung (keine Diagnose!)*. Die Störung *wird voraussichtlich andauern bis .../ ist dauerhaft*.

Durch die Erkrankung kommt es beim/bei dem/der Patient/in im Studium zu folgenden Beeinträchtigungen:  
*...genaue Beschreibung der Beeinträchtigungen im Studium...*

Um die Anforderungen im Studium bewältigen zu können, ist es empfehlenswert, dass folgende Ausgleichsmaßnahmen angewandt werden:  
*...genaue Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen...*

Stempel, Unterschrift

**beispielhaftes Muster**

### 4.2 Formloses Muster für Antrag Nachteilsausgleich

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs ...  
Ort, Datum

Antrag auf Nachteilsausgleich

Name, Vorname: ...  
Matrikelnummer: ...  
Email: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich *befinde mich in folgender Studiensituation/muss folgende Prüfungsleistung ablegen: ... Angaben zur Veranstaltung/Belegnummer/Studiensituation/Prüfungsleistung/Prüfungsdatum/...*

Ich habe eine Behinderung (*Umschreibung*), die sich auf die o.g. Situation wie folgt auswirkt:  
*...genaue Beschreibung der Beeinträchtigung...*

Auf Grund dieser Beeinträchtigung kann ich die Studienanforderung/ Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form ablegen. Ich beantrage daher einen Nachteilsausgleich in Form von  
*...genaue Beschreibung möglicher Ausgleichsmaßnahmen...*

Eine Bescheinigung liegt dem Anschreiben bei.  
Ich bitte darum, meinen Antrag zu prüfen und einen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*  
Anlage:

**beispielhaftes Muster**

<sup>1</sup> Inklusion (lat. Enthaltensein) ist ein soziologisches Konzept, das die Einbeziehung von Menschen in die Gesellschaft beschreibt. Es nimmt eine umfassende Teilhabe diverser Gruppen und Individuen an den Angeboten der Gesellschaft als selbstverständlich an. Die Umwelt ist so gestaltet, dass jeder Mensch selbstbestimmt und selbstständig handeln kann. Inklusion bezieht sich auf alle Lebensbereiche und Lebensphasen. Sie wendet sich gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Eine inklusive Gesellschaft betrachtet Vielfalt als Normalität und Bereicherung.

<sup>2</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>3</sup> Poskowsky, Jonas; Heißenberg, Sonja; Zaussinger, Sarah; Brenner, Julia (2018): beeinträchtigt studieren - best2. Datenerhebung zur Situation Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017. Deutsches Studentenwerk (DSW) und Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) in Kooperation mit dem Institut für Höhere Studien in Wien (IHS).

<sup>4</sup> Ähnliche Regelungen wie die zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gelten auch für andere Studierende in besonderen Lebenssituationen, beispielsweise für Studierende mit Kind oder mit pflegerischen Aufgaben. Auskunft hierüber erteilt das Familienbüro der h\_da.

<sup>5</sup> § 5 Abs. 2 S. 1 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013. Zum 17.07.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115).

<sup>6</sup> § 2 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz Vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510).

<sup>7</sup> § 10 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 8. Dezember 2005,

zuletzt geändert am 07.07.2015.

<sup>8</sup> Vgl. „Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende“, online: <https://ims.h-da.de/ims.net/Org/OrganisationFrameset.aspx>.

<sup>9</sup> § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S.94), Zuletzt geändert durch ÄndVO vom 23. 4. 2013 (GVBl. S.192).

<sup>10</sup> „Beurlaubung“, online: <https://www.h-da.de/beurlaubung/>.

<sup>11</sup> Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024.

<sup>12</sup> § 10 „Formen der Leistungsnachweise (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger dauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist auf Antrag zu gestatten, dass die Leistung mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form erbracht wird. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, in begründeten Zweifelsfällen auch eines amtsärztlichen Attests, gefordert werden.“, Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 8. Dezember 2005 zuletzt geändert am 07.07.2015.

